

# RS Vwgh 2020/4/15 Ra 2019/20/0291

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.2020

## Index

19/05 Menschenrechte

41/02 Passrecht Fremdenrecht

## Norm

AsylG 2005 §35 Abs1

AsylG 2005 §35 Abs4 Z3

MRK Art8

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/18/0242 E 17. Dezember 2019 RS 4

## Stammrechtssatz

Bei der Beurteilung, ob ein Eingriff nach Art. 8 MRK zulässig ist, ist zu beachten, ob eine Fortsetzung des Familienlebens außerhalb Österreichs möglich ist und ob auf Grund einer aus Asylgründen bedingten Trennung der Familie der Eingriff in das Familienleben als unzulässig zu werten wäre (VwGH 11.11.2013; 2013/22/0224; 13.11.2012, 2011/22/0081). Da der Mutter des minderjährigen Revisionswerbers der Status der Asylberechtigten zukommt, steht bereits fest, dass eine Fortsetzung des Familienlebens im gemeinsamen Herkunftsland nicht in Betracht kommt. In einem solchen Fall ist der mit der Verweigerung des Einreisitels verbundene Eingriff in das Familienleben zwar nicht jedenfalls unzulässig, es muss aber dem öffentlichen Interesse an der Vornahme dieser Maßnahme ein sehr großes Gewicht beizumessen sein, wie etwa bei Straffälligkeit des Fremden (im Zusammenhang mit der Erlassung aufenthaltsbeendender Maßnahmen VwGH 24.9.2019, Ra 2019/20/0446; 16.5.2019, Ra 2019/21/0050; 6.9.2018, Ra 2018/18/0026).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019200291.L03

## Im RIS seit

24.11.2020

## Zuletzt aktualisiert am

24.11.2020

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)